

### 3.9 Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 20.04.2016 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 22.12.2021

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in seiner Sitzung am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Rettungswache als öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Viersen ist als große kreisangehörige Stadt aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Trägerin einer Rettungswache.
2. Die Rettungswache der Stadt Viersen wird als öffentliche Einrichtung aus wirtschaftlichen Gründen gemeinsam in Organisationseinheit mit der nach § 8 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zu unterhaltenden ständig besetzten Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr Viersen betrieben.

#### § 2 Aufgaben der Einrichtung

1. Der Rettungswache Viersen obliegen als Einrichtung des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben der Notfallrettung nach § 2 Abs. 2 RettG NRW und des Krankentransportes nach § 2 Abs. 3 RettG NRW, wobei Notfallpatienten Vorrang haben.
2. Neben den Aufgaben nach Abs. 1 kann die Rettungswache Viersen auch Arzneimittel, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Verbesserung des Zustandes lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen. Darüber hinaus kann die Rettungswache Viersen auch eilbedürftige Transporte von medizinischen Geräten oder Ähnlichem übernehmen. Die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Rettungswache Viersen hält die nach dem Bedarfsplan des Kreises Viersen notwendigen Rettungsmittel (Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteeinsatzfahrzeug) sowie das erforderliche Personal entsprechend den Qualifikationsanforderungen des § 4 Abs. 1 bis 4 RettG NRW bereit und führt die Einsätze durch. Zur Gestellung der Notärzte kann die Stadt sich Dritter, insbesondere geeigneter Krankenhäuser, bedienen.
4. Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG NRW). Auf Anweisung der Leitstelle hat die Rettungswache auch Einsätze außerhalb des Gebietes der Stadt Viersen durchzuführen (§ 9 Abs. 1 S. 2 RettG NRW).

### § 3 Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Rettungswache Viersen erhebt die Stadt Viersen Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung (Krankentransport oder Notfallrettung, Einsatz eines Notarztes, Transportdienst), die Anzahl der jeweiligen Benutzer, bei Fahrten über das Stadtgebiet hinaus die gefahrenen Kilometer. Die einzelnen Tatbestände sind mit den dafür geltenden Gebührensätzen im anliegenden Gebührentarif festgelegt.

### § 4 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist derjenige, der eine oder mehrere der im anliegenden Gebührentarif bezeichneten Leistungen in Anspruch nimmt.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausfahrt eines Kranken- oder Rettungswagens oder eines Notarzteeinsatzfahrzeugs.
3. Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Kranken- oder Rettungswagens oder eines Notarzteeinsatzfahrzeugs, dass eine Beförderung oder eine Versorgung nicht notwendig ist oder von dem Patienten abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme.
4. Ist ein Rettungsdiensteinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, kann der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben von der Verursacherin beziehungsweise dem Verursacher nur dann Kostenersatz verlangen, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.
5. Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger, eine private Krankenversicherung oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

### § 5 Fälligkeit

1. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Stadtkasse Viersen zu zahlen.
2. Die Durchführung eines aus medizinischen Gründen nicht notwendigen Krankentransportes kann von der vorherigen Zahlung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Gebühr abhängig gemacht werden.

## § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 15.12.1993, in der Fassung vom 05.06.2013 einschließlich des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen, außer Kraft.

Viersen, den 20.04.2016

gez. A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 12 vom 28.04.2016

Die Erste Änderungssatzung wurde am 19.12.2017 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 42 vom 21.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweite Änderungssatzung wurde am 25.09.2018 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 31 vom 27.09.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Die Dritte Änderungssatzung wurde am 09.04.2019 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 13 vom 18.04.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die Vierte Änderungssatzung wurde am 27.04.2021 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 18 vom 29.04.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Fünfte Änderungssatzung wurde am 21.12.2021 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 47 vom 23.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.